



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 31/2021 vom 30.04.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung.....	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	5
C Bekanntmachungen anderer Stellen	5

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung

Der Landkreis Diepholz erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 sowie des § 30 Abs. 1 und § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr.1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende

Allgemeinverfügung zur Absonderung in sog. häusliche Quarantäne

1. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind

- a) Alle auf dem Betriebsgelände – inklusive aller landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen - der Firma Thiermann Gartenbaubetrieb GmbH & Co. KG Spargel- und Beerenfrüchte, Scharringhausen 23, 27245 Kirchdorf tätigen Personen, die im Landkreis Diepholz wohnen.
- b) Alle Personen, die sich zu Besuchs- oder Wohnzwecken bei den Adressen:
27245 Kirchdorf, Scharringhausen 11,
27245 Bahrenborstel, Göthestr. 8,
27245 Kirchdorf, Scharringhausen 23,
27245 Kirchdorf, Ihloge 1,
27259 Varrel, Brümmerloh 3,
27232 Sulingen, Vorwerk 2,
27245 Kirchdorf, Steyerberger Str. 6
aufhalten.
- c) Kontaktpersonen der unter 1a) und 1b) genannten Personen, welche nach Definition des RKI nicht als enge Kontaktpersonen gelten (z.B. Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 10-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten, Familienmitglieder oder Mitbewohner, die keinen mindestens 10-minütigen Gesichts- (oder Sprach-) kontakt hatten.) oder Personen ohne direktem Kontakt zu einem Covid-Verdachtsfall, aber in gleichem Haushalt mit einer Covid-Kontaktperson wohnen.

2. Anordnungen

- a) Gegenüber den unter Ziffer 1 a) und b) genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne bis zum 11.05.2021, 24.00 Uhr, angeordnet.

Es ist diesen Personen in dieser Zeit untersagt, ihre Unterkünfte oder sonstigen Wohnstätten ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Unterkunft oder sonstigen Wohnstätte wohnen.

- b) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziffer 1 a) und b) genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- c) Die in Ziffer 1 a) und b) genannten Personen haben das Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung Corona-typische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Allgemeine Schwäche) entwickeln.
- d) Im Fall, dass in Ziffer 1 a) und b) genannte Personen im Rahmen der bis zum 30.04.2021 durchgeführten Testung negativ getestet worden sind und keine Corona-typischen Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Allgemeine Schwäche) aufweisen, dürfen diese Personen im notwendigen Umfang im Rahmen einer Arbeitsquarantäne unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln und des Tragens von FFP2-Masken auf

dem Betriebsgelände – inklusive aller landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen - der Firma Thiermann Gartenbaubetrieb GmbH & Co.KG. tätig werden.

Hierbei hat die Fahrt zwischen Arbeitsstätte und Unterkunft ohne Unterbrechung zu erfolgen.

Für den Kontakt mit dem Gesundheitsamt sollte folgende Telefonnummer oder E-Mailadresse genutzt werden:

05441/976-2020 oder per Mail an gesundheitsamt@diepholz.de

- e) Sollten die oben genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie den in Anspruch genommenen Dienst vorab telefonisch und bei Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zunächst darüber zu informieren, dass sie Adressat dieser Verfügung sind.
- f) Ungeachtet der Regelung zu 2 c) werden alle weiteren unter 1 a) genannten Personen in einem vom Gesundheitsamt nach Infektionslage festgelegten Rhythmus für die Dauer der Quarantäne erneut getestet.
- g) Die unter Ziffer 1 a) Personen dürfen ihre berufliche Tätigkeit nach Abschluss der häuslichen Quarantäne erst wieder aufnehmen, wenn sie negativ auf das Corona-Virus getestet worden sind.
- h) Im besonderen Einzelfall können Ausnahmen von den o.g. Regelungen getroffen werden.

3. Empfehlung

Gegenüber den unter 1 c) genannten Personen wird empfohlen, sich in eine 14 - tägige häusliche Isolierung zu begeben.

4. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 41 Abs.4 S.4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Gesundheitsamt des Landkreises Diepholz, Wellestr.6, 49356 Diepholz und auf der Internetseite des Landkreises www.diepholz.de eingesehen werden.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 11.05.2021, 24:00 Uhr.

Begründung

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

1. Sachverhalt:

Im Wesentlichen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am Samstag, 24.04.2021 erhielt das Gesundheitsamt des Landkreises Diepholz erste Hinweise auf ein mögliches Infektionsgeschehen bei der Firma Thiermann Gartenbaubetrieb GmbH & Co.KG Spargel & Beerenfrüchte, da 3 Mitarbeiter positiv auf das Corona-Virus getestet wurden. Weitere Testungen im Arbeitsumfeld der Mitarbeiter ergaben am 28.04.2021 insgesamt 22 positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Daraufhin wurde am 29.04. und 30.04.2021 eine Reihentestung von bei der Firma Thiermann Gartenbaubetrieb GmbH & Co.KG Spargel & Beerenfrüchte tätigen Personen durchgeführt. Diese umfasst insgesamt 1028 Personen, deren abschließende Testergebnisse am

Samstag erwartet werden. Es zeichnet sich aber bereits jetzt ab, dass zwischen 5 bis 8 % dieser Testungen nach ersten Rückmeldungen positiv sein werden. Die Entwicklung der letzten Tage zeigt, dass bei der Firma Thiermann Gartenbaubetriebe GmbH & Co KG Spargel und Beerenfrüchte ein erhebliches Infektionsgeschehen vorliegt. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass weitere Personen bereits infiziert sind und in den nächsten 14 Tagen erkranken und dabei weitere Personen infizieren.

2. Rechtliche Würdigung

a) Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne ist § 28 Abs. 1 sowie § 30 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGÖGD.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Abs. 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist. Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGÖGD das Gesundheitsamt des Landkreises Diepholz.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sowie des § 30 Abs. 1 IfSG sind erfüllt. Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Im Betrieb der Firma Thiermann sind im Rahmen der seit dem 29.04.2021 laufenden Testung bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung 56 positive Befunde festgestellt worden. Damit ist ein Teil der unter Ziffer 1 genannten Personen bereits positiv auf das Corona-Virus getestet.

Es ist zudem davon auszugehen, dass diejenigen Personen unter Ziffer 1 a) und b), die bislang nicht positiv getestet worden sind ansteckungsverdächtig sind. Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist.

Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We). Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger und seiner Mutationen aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die infizierten Personen des Unternehmens hielten sich den Erkenntnissen des Gesundheitsamtes zufolge in verschiedenen Bereichen und Gebäudeteilen auf dem Betriebsgelände der Firma Thiermann auf. Zudem wohnt die überwiegende Anzahl der Beschäftigten in gemeinsamen Unterkünften und werden gemeinsam zur Arbeitsstätte und von der Arbeitsstätte in die Unterkunft transportiert. Zum Betriebsgelände des Unternehmens gehören u.a. die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und der Hof mit seinen Bereichen wie Verwaltung, Werkstatt, Hofladen, Küche, Halle, usw.).

Die damit einhergehende Durchmischung der auf dem Betriebsgelände tätigen Personen begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus. Es besteht die Gefahr, dass das Virus sich auf dem Betriebsgelände der Firma Thiermann verbreitet hat und dass die auf dem Betriebsgelände tätigen Personen den Krankheitserreger aufgenommen haben.

Zudem ist es wahrscheinlich, dass auf dem Betriebsgelände der Firma Thiermann tätige, infizierte oder ansteckungsverdächtige Personen auch Personen angesteckt haben, mit denen sie gemeinsam wohnen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen.

Sie sind geeignet, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts des großen Ausbruchsgeschehens auf dem Betriebsgelände der Firma Thiermann kann nur so effektiv vermieden werden, dass die unter Ziffer 1 a) und b) genannten Personen das Corona-Virus in der Bevölkerung verbreiten.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

b) Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 2 b) angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

c) Die gemäß Ziffer 2 d) in engen Grenzen und unter Schutzmaßnahmen ermöglichte Arbeitsquarantäne dient dazu, etwaige Betriebsstörungen zu vermeiden oder zu erkennen, die Bereitstellung der für die behördlichen Maßnahmen erforderlichen Informationen sicherzustellen (bspw. Kontaktnachverfolgung, Überwachung der Quarantäne) sowie die Versorgung der in Quarantäne befindlichen Personen zu gewährleisten und damit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Diepholz, den 30.04.2021
Landkreis Diepholz
in Vertretung
Kleine
Kreisrat

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden
C Bekanntmachungen anderer Stellen